

Einleitung des Promotionsverfahrens / Abgabe Dissertation

Monographie

Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- a) je ein Exemplar der Dissertation für jedes der fünf Mitglieder der Prüfungskommission sowie ein Exemplar für die Akten des Promotionsausschusses,
- b) den Nachweis nach § 7 Abs. 10 über die Immatrikulation als Promotionsstudierende bzw. Promotionsstudierender,
- c) ggf. ein Vorschlag eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 2 Satz 4,
- d) eine Erklärung darüber, dass die Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt wurde, und eine eidesstattliche Erklärung gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 NHG darüber, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Dissertation „selbstständig und ohne fremde unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht“ hat,
- e) eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen wurden.

Der Promotionsausschuss bittet die Gutachter/innen um Erstellung eines Gutachtens innerhalb von zwei Monaten.

Die Auslagefrist beginnt nach Eingang der Gutachten und Annahme der Arbeit, in der Vorlesungszeit zwei, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen.

Nach Auslage wird der Disputationstermin (i.d.R. von dem/der Betreuer/in) anberaumt und die Prüfungskommission gebildet.

Nach erfolgreicher Disputation kann die Exmatrikulation erfolgen (nähere Informationen sind direkt im Immatrikulationsamt zu erfragen).

Wie in §§ 11 und 13 der Promotionsordnung geregelt, erteilt die Betreuerin/der Betreuer des Verfahrens auf Anfrage der Doktorandin/des Doktoranden die vorläufige Druckgenehmigung für die Veröffentlichung der Arbeit. Dies kann unmittelbar im Anschluss an die Disputation erfolgen, sofern in deren Rahmen keine Auflagen zur Überarbeitung vor der Veröffentlichung der Dissertation erteilt worden sind. Im Falle von Auflagen erteilt die Betreuerin/der Betreuer die vorläufige Genehmigung erst nach Prüfung, ob die Auflagen erfüllt worden sind. Die endgültige Vorlage für die Veröffentlichung ist der/dem Promotionsausschussvorsitzenden einzureichen. Sie bzw. er erteilt die endgültige Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation.

Die Erstellung der Urkunde erfolgt i.d.R. innerhalb von ca. zwei Wochen. Außerhalb der Vorlesungszeit muss mit Verzögerung gerechnet werden.